

## **RECHTSSCHUTZ**

## **BESONDERE BEDINGUNG RS-U1**

### **UMDECKUNGSKLAUSEL**

Versicherungsschutz besteht auch für solche Versicherungsfälle, die in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten sind, der Versicherungsnehmer jedoch erst nach Ablauf der Nachhaftungsfristen des Vorversicherers vom Eintritt eines Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat und den Deckungsanspruch nach Ablehnung des Vorversicherers bei der Oberösterreichischen Versicherung AG geltend macht, sofern eine Eintrittspflicht beim Vorversicherer bestanden hätte und eine Eintrittspflicht der Oberösterreichischen Versicherung AG (Ausnahme: Vorvertraglichkeit) besteht.